

Preisbestimmungen

(für Anlagen mit einer Leistung kleiner, gleich 15 kW)

1 Wärmeentgelt

- 1.1 Für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme berechnen die Stadtwerke ein Wärmeentgelt, das sich zusammensetzt aus:
- Arbeitspreis
 - Grundpreis
 - Messpreis
 - Verrechnungspreis
- 1.2 Der zu zahlende Arbeitspreis (AP) ist abhängig von der verbrauchten Wärmemenge.
- 1.3 Der zu zahlende Grundpreis (GP) ist abhängig von der vertraglich vereinbarten Anschlussdurchflussmenge in Liter/Stunde. Um sicherzustellen, dass alle Kunden bei Einhaltung der technischen Vorgaben denselben Betrag für die energetische Leistung in Euro je kW zahlen, wird der Grundpreis nach Ziffern 1.4 und 1.5 festgelegt.
- 1.4 Maßgeblich sind die „Technischen Anschlussbedingungen bei Anschluss an das Fernheiznetz der Stadtwerke Pinneberg“ (TAB) in der jeweils gültigen Fassung. In den TAB werden die maximalen Vorlauf- und Rücklauftemperaturen der einzelnen Wärmenetze der Stadtwerke Pinneberg festgelegt. Den TAB ist zu entnehmen, welchem Primär- oder Sekundärnetz das Kundenobjekt zuzuordnen ist.
- 1.5 Beträgt die Differenz zwischen maximaler Vor- und Rücklauftemperatur im betreffenden Primär- oder Sekundärnetz der Stadtwerke Pinneberg 50°C, gilt der entsprechende Basis-Grundpreis in Ziffer 2.3 unverändert. Sollte die Temperaturdifferenz ungleich 50°C sein, so ändert sich der Basis-Grundpreis im prozentual gleichen Verhältnis. Der Kunde wird im Vorfeld hierüber informiert. Die aktuellen Basis-Grundpreise und Temperaturdifferenzen der Primär- und Sekundärnetze sind unter Ziffer 2.3 genannt.
- 1.6 Der zu zahlende Messpreis (MP) richtet sich nach den verwendeten Wärmehzählern. Die Art und Anzahl der einzusetzenden Wärmehzähler bestimmen die Stadtwerke.
- 1.7 Ein Verrechnungspreis (VP) wird nur bei Direktabrechnung erhoben. Eine Direktabrechnung liegt vor, wenn die Abrechnung des Wärmeentgelts durch die Stadtwerke direkt mit den Nutzern erfolgt. Der Verrechnungspreis richtet sich nach der Anzahl der in den abzurechnenden Wohnungen vorhandenen Heizkostenverteiler.
- 1.8 Das anteilige Entgelt eines Kunden bei Direktabrechnung mit den Stadtwerken errechnet sich aus dem Wärmeentgelt gemäß Ziffer 1.1 und nach der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten“ (HeizkostenV) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und/oder Warmwasseranlage nach dem im Anschlussvertrag unter Punkt 10.8 und 10.9 festgelegten Verteilungsschlüssel zwischen dem gemessenen Verbrauch und der Wohnfläche aufgeteilt.

2 Basispreise

- 2.1 Die Basispreise gelten für eine theoretische Wärmeversorgung im Jahr 2014 (Basisjahr). Für die Versorgung in anderen Jahren ändern sich die Preise gemäß Ziffer 3. In Ziffer 6 werden die unter Anwendung der Preisänderungsformeln aktualisierten Preise dargestellt.
- 2.2 Der Arbeitspreis (AP₀) beträgt
- | | |
|--------------------|--------------------|
| netto: | brutto: |
| 81,43 €/MWh | 96,90 €/MWh |

2.3 Der Grundpreis (GP ₀) beträgt in Primär-/Sekundärnetzen mit einer Differenz zwischen max. Vor- und Rücklauftemperatur von	netto:	brutto:
• 50°C (Netze: Innenstadt, Ossenpadd, Mühlenau)	1,43 €/Liter/h/Jahr	1,70 €/Liter/h/Jahr
• 35°C (Netze: Oberst-von-Stauffenberg-Straße, Flagentwiete, Im Bans)	1,00 €/Liter/h/Jahr	1,19 €/Liter/h/Jahr
• 30°C (Netz: Nord)	0,86 €/Liter/h/Jahr	1,02 €/Liter/h/Jahr
2.4 Der Messpreis (MP ₀) beträgt für Wärmezähler bis 2,5 m ³ / h	netto:	brutto:
	74,06 €/Jahr	88,13 €/Jahr
2.5 Der Verrechnungspreis beträgt je Heizkostenverteiler (VP ₀)	netto:	brutto:
	8,25 €/Jahr	9,82 €/Jahr

3 Änderungen der Preise

3.1 Die in Ziffer 2 genannten Basispreise (AP₀, GP₀, MP₀, VP₀) basieren auf den in Ziffer 4 mit „0“ gekennzeichneten Basiswerten (GAS₀, WP₀, L₀, I₀) und gelten nur für das in Ziffer 2 genannte Basisjahr. Für alle anderen Versorgungsjahre ändern sich kalenderjährlich die Preise (AP, GP, MP, VP) gemäß den nachstehenden Preisänderungsformeln.

Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf 0,01 EUR gerundet.

3.2 Der Arbeitspreis (AP) ändert sich wie folgt:

$$AP = AP_0 \times \left(0,15 + 0,35 \times \frac{GAS}{GAS_0} + 0,5 \times \frac{WP}{WP_0} \right)$$

(Dämpfungsfaktor) (Gas) (Marktglied)

3.3 Der Grundpreis (GP) ändert sich wie folgt:

$$GP = GP_0 \times \left(0,33 \times \frac{L}{L_0} + 0,67 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

(Lohn) (Investitionen)

3.4 Der Messpreis (MP) ändert sich wie folgt:

$$MP = MP_0 \times \left(0,33 \times \frac{L}{L_0} + 0,67 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

(Lohn) (Investitionen)

3.5 Der Verrechnungspreis (VP) ändert sich wie folgt:

$$VP = VP_0 \times \left(0,33 \times \frac{L}{L_0} + 0,67 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

(Lohn) (Investitionen)

4 Preisänderungsgrößen und -basiswerte

Veröffentlicht in der Genesis-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online

- 4.1 **GAS** = Durchschnittspreisindex der vom statistischen Bundesamt in der Genesis-Datenbank unter der Nr. 61241-0006, GP19 (2-6 Steller): Gewerbliche Produkte, Code 352227 monatlich veröffentlichten Preisindizes „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“. Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatspreisindizes (November bis Oktober). Das entsprechend der VDI-Richtlinie 2067 gewichtete Mittel der 12 Monatspreisindizes bildet den Durchschnittspreisindex GAS.

Basiswert: **GAS₀ = 119,21** (2021 = 100; verwendet ab Preisberechnung 2025)

- 4.2 **WP** = Durchschnittspreis der vom statistischen Bundesamt in der Genesis-Datenbank unter der Nr. 61111-0006, Verwendungszweck d. Individualkonsums, Sonderpositionen, Code CC13-77 monatlich veröffentlichten Preisindizes „Wärmepreisindex (Fernwärme einschl. Umlage)“. Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatspreise (November bis Oktober). Das entsprechend der VDI-Richtlinie 2067 gewichtete Mittel der 12 Monatspreise bildet den Durchschnittspreis WP.

Basiswert: **WP₀ = 112,48** (2020 = 100; verwendet ab Preisberechnung 2024)

- 4.3 **L** = Durchschnitts-Monatsentgelt (Lohn-Index). Als Monatsentgelt gilt das Monatstabellenentgelt des Tarifvertrags für kommunale Versorgungsbetriebe (TV-V) für Arbeitnehmer nach §6 Absatz 1, Entgeltgruppe 6, Stufe 1, wie er zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaft ver.di vereinbart wurde. Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatswerte der Monatsentgelte (November bis Oktober). Das arithmetische Mittel der 12 Monatswerte der Monatsentgelte bildet das Durchschnitts-Monatsentgelt L.

Basiswert: **L₀ = 2.476,06 Euro / Monat**

- 4.4 **I** = Durchschnittspreisindex der vom statistischen Bundesamt in der Genesisdatenbank unter der Nr. 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Code GP-X008 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, monatlich veröffentlichten Preisindizes. Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatspreisindizes (November bis Oktober). Das arithmetische Mittel der 12 Monatspreisindizes bildet den Durchschnittspreisindex I.

Basiswert: **I₀ = 91,68** (2021 = 100; verwendet ab Preisberechnung 2025)

5 Änderungen der Preisanpassungsformeln

- 5.1 Sollten Preisänderungsgrößen der in 3.2 bis 3.5 genannten Preisänderungsformeln zukünftig nicht mehr öffentlich zugänglich sein oder durch Änderungen der Erhebungsart sich nicht mehr als Maßstab eignen, werden die Stadtwerke Pinneberg die Preisanpassungsformeln durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung ersetzen.
- 5.2 Ändern sich die Kostenfaktoren der Wärmeversorgung (z.B. die Verhältnisse der eingesetzten Brennstoffe) oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt in einem erheblichen Umfang, so werden die Stadtwerke Pinneberg die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.
- 5.3 Sollten der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen, behördliche Maßnahmen zu einer Kostenänderung der Wärmeversorgung führen, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich die vereinbarten Entgelte entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kostenänderung in Kraft tritt.
- 5.4 Die Stadtwerke Pinneberg werden den Kunden über die Änderung der Preisanpassungsformeln schriftlich informieren.

Preisbestimmungen

(für Anlagen mit einer Leistung kleiner, gleich 15 kW)

Anlage 2 zum Wärmeliefervertrag

Die Berechnung der Netto-Preise erfolgt aufgrund der Preisgleitformeln (Punkt 3 der Preisbestimmungen), die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise sind jeweils auf 0,01 EUR gerundet.

6 Aktualisierte Preise (01.01.2025 – 31.12.2025)

	Einheit	netto	brutto
Der Arbeitspreis (AP) beträgt	€/MWh	122,10	145,30
Das entspricht	Cent/kWh	12,21	14,53
Der Grundpreis (GP) beträgt pro Jahr	€/kW	31,70	37,72

Zur Abrechnung wird der Grundpreis in Liter/Stunde (l/h) umgerechnet – siehe auch Vertrag
 $l/h = (KW \cdot 860) / \text{max. Temperaturdifferenz zwischen max. Vor- und Rücklauftemperatur}$.

Der Grundpreis (GP) beträgt in Primär-/Sekundärnetzen mit einer Differenz zwischen max. Vor- und Rücklauftemperatur von:

	Einheit	netto	brutto
50°C (Netze: Innenstadt, Ossenpadd, Mühlenau)	€/Liter/h/Jahr	1,84	2,19
35°C (Netze: Oberst-von-Stauffenberg-Str., Flagentwiete, Im Bans)	€/Liter/h/Jahr	1,29	1,54
30°C (Netz: Nord)	€/Liter/h/Jahr	1,11	1,32
Der Messpreis (MP) beträgt für Wärmezähler bis 2,5 m ³ / h	€/Jahr	95,45	113,59
Verrechnungspreis beträgt je Heizkostenverteiler (VP)	€/Jahr	10,63	12,65

7 Umsatzsteuer

Die Preise sind als Nettopreise kalkuliert, die Bruttopreise beinhalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 19 % und sind gerundet. Bei Änderungen der Umsatzsteuer werden die Bruttopreise entsprechend angepasst. Gesonderte Preisinformationen erfolgen nicht.

Erläuterung zur Preisberechnung:

Der Arbeitspreis (AP) ändert sich wie folgt ($AP_0 = 81,43$)

$$AP = AP_0 \times \left(0,15 + 0,35 \times \frac{GAS}{GAS_0} + 0,5 \times \frac{WP}{WP_0} \right)$$

Der Grundpreis (GP) ändert sich wie folgt (Mess- (MP) und Verrechnungspreis (VP) ändern sich entsprechend):
($GP_0 = 24,60$; MP_0 bis 2,5 m³ = 74,06, $VP_0 = 8,25$)

$$GP = GP_0 \times \left(0,33 \times \frac{L}{L_0} + 0,67 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

GAS	201,09	Gewichteter Wert für Gasindex (nach VDI 2067 Nov. 2023 - Okt. 2024)
WP	170,76	Gewichteter Wert für Wärmepreisindex (nach VDI 2067 Nov. 2023 - Okt. 2024)
L	3.344,06	Gemittelter Wert für Lohn (Nov. 2023 - Okt. 2024)
I	115,38	Gemittelter Wert für Investitionsgüterindex (Nov. 2023 - Okt. 2024)

Basiswerte lt. Preisblatt, S. 3/ - Werte umbasiert und verwendet ab

4.1:	GAS_0	119,21	2021=100; verwendet ab Preisberechnung 2025
4.2:	WP_0	112,48	2020=100; verwendet ab Preisberechnung 2024
4.3:	L_0	2.476,06	Euro - Wert 2014
4.4:	I_0	91,68	2021=100; verwendet ab Preisberechnung 2025